

Politische Gemeinde Wuppenau

**UNTERHALTSREGLEMENT
FÜR DIE FLUR- UND WALDSTRASSEN**

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. ZWECK, EIGENTUM, UMFANG	1
II. ORGANISATION	2
III. DURCHFÜHRUNG	3
IV. FINANZIERUNG UND KOSTENVERTEILUNG	5
V. VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7

UNTERHALTSREGLEMENT FÜR DIE FLUR- UND WALDSTRASSEN

I. ZWECK, EIGENTUM UND UMFANG

Art. 1

Die Politische Gemeinde (nachfolgend „Gemeinde“ genannt) besorgt in ihrem Gemeindegebiet den regelmässigen Unterhalt aller Flur- und Waldstrassen, soweit sie in den massgebenden Plänen eingetragen sind.

Zweck

Art. 2

Die Gemeinde ist Eigentümerin aller ausgemerkten Flur- und Waldstrassen sowie deren Entwässerungsanlagen, soweit diese Anlagen im Grundbuch nicht auf das Eigentum von Bund und Kanton oder Privaten eingetragen sind.

Eigentum

Art. 3

¹Die zu unterhaltenden Anlagen sind im Übersichtsplan 1:5'000 *Tag/Monat/Jahr* eingetragen. Diese Pläne bilden zusammen mit dem Flächenverzeichnis einen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes.

Umfang

²Die Gemeinde kann auf Gesuch hin auch private Anlagen in die Unterhaltspflicht übernehmen. An die Übernahme können Bedingungen gestellt werden, namentlich die Eigentumsübertragung gemäss Art. 2 sowie eine einmalige angemessene Abgeltung (Einkaufssumme).

Private Anlagen

³Erweisen sich Verbesserungen und Ergänzungen als notwendig, so sind diese durch die Gemeinde auszuführen.

Ergänzungen

Gemeinderat

II. ORGANISATION

Art. 4

Der Gemeinderat ist für den Vollzug dieses Reglementes verantwortlich. Insbesondere obliegen ihm:

1. Unterhalt sämtlicher im massgebenden Plan bezeichneten Anlagen;
2. Nachführen der massgebenden Pläne und Verzeichnisse;
3. Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung, welche das Unterhaltsreglement betreffen;
4. Vertretung gegenüber Behörden, Gerichten und Drittpersonen;
5. Erlass von Weisungen und Abschluss von Rechtsgeschäften über die Benützung oder das Eigentum (An- und Verkauf, Tausch) an den gemeinsamen Anlagen. Bei Veräusserungsgeschäften werden die Interessierten nach Möglichkeit vorgängig orientiert.

Art. 5

¹Der Gemeinderat wählt für den Vollzug der Unterhaltsaufgaben eine Kommission, bestehend aus drei bis fünf Mitgliedern.

²Der Kommission hat ein Mitglied des Gemeinderates anzugehören. Der Gemeinderat wählt den Präsidenten.

Art. 6

Rechnungsführung

Die Rechnung wird durch die Gemeindeverwaltung geführt und ist zusammen mit der ordentlichen Rechnung von der Gemeindeversammlung zu genehmigen.

III. DURCHFÜHRUNG

Art. 7

Die Vertreter des Gemeinderates und der Unterhaltskommission sowie weitere mit dem Vollzug betraute Personen haben jederzeit freien Zutritt zu den zu unterhaltenden Anlagen.

Freier Zutritt

Art. 8

¹Die Unterhaltskommission ordnet die periodisch wiederkehrenden sowie die ausserordentlichen Unterhaltsarbeiten an. Dringende Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten sind sofort anzuordnen.

Unterhaltsarbeiten

²Die Unterhaltungskommission kann beteiligte Grundeigentümer oder Dritte, im Wald auch die Forstorgane mit Unterhaltsarbeiten beauftragen.

³Für den Unterhalt der offenen Gewässer gelten die Bestimmungen des Wasserbaugesetzes.

Offene Gewässer

⁴Die Grundeigentümer und Bewirtschafter haben für die aus den Unterhaltsarbeiten resultierenden Nachteile und Beeinträchtigungen grundsätzlich keinen Anspruch auf Entschädigung. Für grössere Schäden während längerer Zeit kann der Gemeinderat jedoch eine angemessene Entschädigung beschliessen.

Schäden

Art. 9

¹Die Grundeigentümer und Bewirtschafter sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was zur Schädigung der gemeinsamen Anlagen führen könnte und alles zu tun, was deren Bestand sichert und den Unterhalt erleichtert.

Pflichten der Grundeigentümer und Bewirtschafter

Verkehrsbeschränkungen

²Insbesondere sind sie verpflichtet:

1. Die Weisungen der Unterhaltskommission zu befolgen.
2. Die Unterhaltskommission rechtzeitig zu benachrichtigen, wenn sich an den Anlagen Instandstellungsarbeiten oder Ergänzungen als notwendig erweisen.
3. Grabarbeiten, Abgrabungen und Ausfüllungen ohne Genehmigung zu unterlassen. Insbesondere ist es untersagt, eigenmächtig Leitungen zu öffnen oder neue Leitungen anzuschliessen.
4. Die Grenzen gegen die Strassen - wie alle übrigen Parzellengrenzen - absolut zu respektieren. Die Strassenbankette sollen mit Gras bewachsen sein. Bei der Feldbestellung und der Ernte sind Wendemanöver auf den Strassen untersagt. Schäden an den Strassenbanketten oder am Kieskoffer sind durch die Verursacher unverzüglich auf eigene Kosten zu beheben.
5. Die Strassen sofort zu reinigen, soweit bei Kulturarbeiten eine Verschmutzung unvermeidlich ist.
6. Die Marksteine so freizulegen oder zu markieren, dass sie dauernd gut auffindbar sind.
7. Keine Bäume näher als 7 m von den Entwässerungsanlagen zu pflanzen. Ausgenommen sind Niederstammanlagen.
8. Beschädigungen an Strassen durch Holzschlag, Holzschleifen, Holztransporte usw. laufend auf eigene Kosten instandzustellen.

³Verstossen Grundeigentümer oder Bewirtschaftende gegen eine oder mehrere dieser Pflichten, so haben sie für alle daraus entstehenden Schäden und Kosten vollumfänglich aufzukommen.

Art. 10

Der Gemeinderat kann die Benützung des Flur- und Waldstrassennetzes oder Teile davon für den allgemeinen Strassenverkehr einschränken.

Art. 11

Eine vorübergehende oder dauernde Sondernutzung von gemeinsamen Anlagen durch Grundeigentümer oder Dritte ist bewilligungspflichtig. Gesuche sind an den Gemeinderat zu richten. An die Erteilung solcher Bewilligungen können Bedingungen und Auflagen geknüpft werden. Eine erteilte Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden, wenn dies im Interesse der Erhaltung oder sachgemässen Benutzung der Anlagen liegt.

Sondernutzung



Sonderbeitrag

Art. 14

¹Bei besonderer Beanspruchung der Anlagen, insbesondere durch Pferde oder andere Tiere, kann ein Sonderbeitrag eingezogen werden.

²Ein Sonderbeitrag für Tiere wird beim Halter eingezogen. Bei Nutztieren berechnet er sich nach der Zahl der gehaltenen Nutztiere im Zeitpunkt der jährlichen landwirtschaftlichen Betriebsstrukturerhebung. Die Gemeinde ist berechtigt, die Zahlen dieser jährlichen Tiererhebung zu entnehmen.

IV. FINANZIERUNG UND KOSTENVERTEILUNG



Art. 12

¹Die Kosten des baulichen Unterhalts der Flur- und Waldstrassen und deren Entwässerungsanlagen werden mit Grundeigentümerbeiträgen, Beiträge der Gemeinde und allfälligen Sonderbeiträgen finanziert.

Finanzierung

Eröffnung

Art. 15

Alle Mitteilungen, die Flächen, Tierzahlen und Beiträge betreffen, sind den Betroffenen schriftlich, mit Hinweis auf das Rechtsmittel zu eröffnen.

²Die Gemeinde bezahlt 100% der jährlichen Grundeigentümer- und Sonderbeiträge, maximal Fr. 40'000.- pro Jahr. Sie trägt sämtliche Verwaltungskosten.

Sicherstellung

Art. 16

¹Für sämtliche in diesem Reglement aufgeführten Beiträge und Kostenanteile besitzt die Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 68 EG zum ZGB.

³Der Gemeinderat legt die jährlichen Grundeigentümer- und Sonderbeiträge so fest, dass mit ihnen und dem Gemeindebeitrag die Unterhaltskosten gedeckt werden können.

²Im Falle der Zwangsverwertung von beteiligten Grundstücken hat der Gemeinderat dem Betreibungsamt über die Rechte und Pflichten der Betriebenen gegenüber der Gemeinde Mitteilung zu machen und die Ansprüche der Gemeinde anzumelden.

Art. 13

¹Die Eigentümer der im Übersichtsplan einbezogenen und im Flächenverzeichnis ausgewiesenen Parzellen (oder Teile davon) ausserhalb des Baugebietes haben einen Grundeigentümerbeitrag zu entrichten.

Grundeigentümerbeitrag



Verzinsung

Art. 17

Werden die geschuldeten Beiträge und Kostenanteile nicht innert 30 Tagen seit der Fälligkeit bezahlt, so sind die ausstehenden Beiträge zum Zinssatz der Thurg. Kantonalbank für Darlehen an öffentliche Körperschaften zu verzinsen.

²Der Grundeigentümerbeitrag setzt sich aus einem Grund- und einem Flächenbeitrag zusammen. Er befreit nicht von allfälligen Sonderbeiträgen



V. VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18

Der Gemeinderat kann bei Nichtbefolgung der Anordnung innert einer angemessenen Frist die notwendigen Massnahmen auf Kosten des beitragspflichtigen Grundeigentümers durch Dritte ausführen lassen.

Ersatzvornahme

Art. 19

Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen ab erfolgter Eröffnung oder Auflage beim Departement für Inneres und Volkswirtschaft in 8510 Frauenfeld schriftlich Rekurs erhoben werden.

Rechtsmittel

Art. 20

Die Pläne, das Unterhaltsreglement und alle übrigen Akten sind geordnet im Gemeindearchiv aufzubewahren

Archivierung

Art. 21

Dieses Reglement und spätere Änderungen sind vor der Annahme durch die Stimmbürger dem Landwirtschaftsamt zur Vorprüfung vorzulegen.

Vorprüfung

Art. 22

Bei einer allfälligen Aufhebung dieses Reglementes ist sicherzustellen, dass die damit verbundenen Aufgaben durch eine Nachfolgeorganisation übernommen werden. Das Landwirtschaftsamt ist frühzeitig darüber zu informieren.

Aufhebung

Art. 23

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt auf einen vom Gemeinderat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 22. November 2004

Der Gemeindeammann:



Hanspeter Gantenbein

Der Gemeindeschreiber:



Markus Belz

In Kraft gesetzt auf den